

LÜDERS
RECHTSANWÄLTE

Lüders Rechtsanwälte
Zum Blauen See 5, 31275 Lehrte

per beA

Verwaltungsgericht Hannover
Leonhardtstraße 15
30175 Hannover

Abschrift

Ihr Ansprechpartner

Dr. Otto Lüders
Rechtsanwalt

Sekretariat: Anke Welge

Telefon: +49 5132 8268-16

Fax: +49 5132 8268-97

a.welge@lueders-warneboldt.de
www.lueders-warneboldt.de

Unser Zeichen: 001326-20 Dr. L/w

Datum: 16.02.2021

KLAGE

des Herrn Frank Seger, Siekfeldstraße 14, 31275 Lehrte, Ortsbürgermeister der Ortschaft Aligse-Kolshorn-Röddensen (der Stadt Lehrte)

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter

Lüders Rechtsanwälte PartG mbB, Zum Blauen See 5, 31275 Lehrte

gegen

Herrn Frank Prüße, Bürgermeister der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte

- Beklagter -

wegen: Auskunftserteilung und Feststellung

Namens und im Auftrage des Klägers erheben wir Klage gegen den Beklagten.

Wir beantragen, wie folgt zu entscheiden:

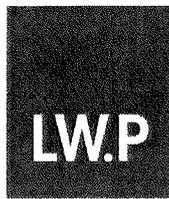
Lüders Rechtsanwälte PartGmbB
USt ID: DE 327460250 | Gesellschaftssitz: Lehrte | Amtsgericht Hannover PR 201208
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen IBAN: DE91 2519 3331 1139 6395 00 BIC: GENODEF33PA1
Hannoversche Volksbank eG IBAN: DE69 2519 0001 0911 3215 00 BIC: VOHADE2HXXX

LÜDERS WARNEBOLDT
STEUERBERATUNG

LÜDERS
RECHTSANWÄLTE

N.TREUHAND
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

LÜDERS WARNEBOLDT
UNTERNEHMENSBERATUNG



1. Der Beklagte wird verurteilt,
 - 1.1. dem Kläger Auskunft zu erteilen über den Inhalt des Schriftverkehrs, welcher seitens der Stadt Lehrte (Bürgermeister, Verwaltung) mit der ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG, Herten, sowie der ALDI Immobilien GmbH & Co Kommanditgesellschaft, Lehrte seit dem Jahre 2014 geführt wurde, soweit sich dieser Schriftverkehr auf die Errichtung eines ALDI-Logistikzentrums in Aligse bezogen hat,
 - 1.2. dem Kläger Einsicht zu gewähren in sämtlichen Schriftverkehr, welchen die Stadt Lehrte (Bürgermeister, Verwaltung) mit der ALDI GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Lehrte sowie der ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG, Herten, in Bezug auf die beabsichtigte Ansiedlung eines ALDI-Logistikzentrums in Aligse geführt hat,
 - 1.3. dem Kläger Auskunft zu erteilen über sämtliche Gespräche, welche seitens der Stadt (Bürgermeister, Verwaltung) seit dem Jahre 2014 in Bezug auf die beabsichtigte Ansiedlung eines ALDI-Logistikzentrums mit der ALDI GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Lehrte, sowie der ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG, Herten, geführt wurden,
 - 1.4. dem Kläger in sämtliche Gesprächsprotokolle über die seit dem Jahre 2014 mit der ALDI GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Lehrte, sowie der ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG, Herten, geführten Gespräche betreffend die beabsichtigte Ansiedlung eines ALDI-Logistikzentrums in Aligse Einsicht zu gewähren,
 - 1.5. dem Kläger Auskunft zu erteilen, wann und im Rahmen welcher Gespräche und in welcher Funktion der Ratsherr Dr. Bodo Wiechmann an den geführten Gesprächen mit den zu 1.4 genannten Firmen teilgenommen hat und welches sein jeweiliger Gesprächsbeitrag in Bezug auf die beabsichtigte Ansiedlung des ALDI-Logistikzentrums in Aligse war,
 - 1.6. dem Kläger Auskunft zu erteilen, von wem die Initiative für das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ermöglichung eines ALDI-Logistikzentrums in der Gemarkung Aligse ausgegangen ist und wer hierzu die Initiative ergriffen hat, dieses in die politische Beratung zu bringen,

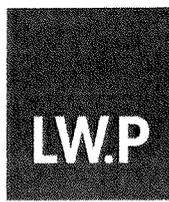


- 1.7. dem Kläger Auskunft zu erteilen über die Gewerbesteuerzahlungen der ALDI GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Lehrte, in den Jahren 2015 bis 2020,
- 1.8. dem Kläger Auskunft zu erteilen über Rückforderungen der ALDI GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Lehrte, hinsichtlich überzahlter Gewerbesteuern in den Jahren 2018 bis 2020,
- 1.9. dem Kläger Auskunft zu erteilen über die von Seiten der Stadt Lehrte zu tragenden Kosten und Folgekosten im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes im Bebauungsplan Nr. 02/17 „Gewerbegebiet Lehrte-Nord 3 – Erweiterung“ ,
- 1.10. dem Kläger Auskunft zu erteilen über die verwaltungsinternen Kosten sowie die von der Stadt Lehrte bisher getragenen Fremdkosten für die Entwürfe im Rahmen der Erstellung des ursprünglichen (Angebots-)Bebauungsplanes und des nunmehrigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/17 „Gewerbegebiet Lehrte-Nord 3 – Erweiterung“ sowie über die Kosten für den Erstellung/Überprüfung des Vorhaben- und Erschließungsplanes und des Durchführungsvertrages,
- 1.11. dem Kläger Auskunft zu erteilen, welche Informationen und Unterlagen der Stadt Lehrte über die Arbeitsplätze der ALDI GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Lehrte, vorliegen, insbesondere darüber, wieviele der Arbeitnehmer dieser Gesellschaft in der Stadt Lehrte wohnen und welche Tätigkeit diese Arbeitnehmer bei der ALDI GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Lehrte, ausüben,
- 1.12. dem Kläger Auskunft zu erteilen über Kenntnisse der Stadt Lehrte zur Erhaltung beziehungsweise zum Abbau dieser Arbeitsplätze, insbesondere auch dazu, dass im Zusammenhang mit der beabsichtigten Umsiedlung des ALDI-Logistikzentrums nach Aligse und dessen Vergrößerung auf die dreifache Fläche des bisherigen Logistikzentrums in Lehrte/Sievershausen die Auflösung anderer Logistikzentren in Niedersachsen geplant ist (wo dann entsprechende Arbeitsplätze entfallen),
- 1.13. dem Kläger Auskunft zu erteilen, ob zwischen der Stadt Lehrte und der ALDI GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Lehrte, vertragliche Vereinbarungen über die Schaffung und/oder Erhaltung von Arbeitsplätzen im Rahmen des beabsichtigten Neubaus des ALDI-Logistikzentrums in Lehr-



te/Aligse vorliegen und, soweit dieses der Fall ist, den Inhalt dem Kläger mitzuteilen,

- 1.14. dem Kläger Auskunft zu erteilen darüber, ob es von Seiten der ALDI GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Lehrte, konkrete Aussagen und Berechnungen zu zukünftigen Gewerbesteuerzahlungen gibt und, wenn ja, den Inhalt dieser konkreten Aussagen dem Kläger mitzuteilen,
- 1.15. dem Kläger Auskunft zu erteilen, weshalb, wenn solche Berechnungen zur Gewerbesteuer nicht vorliegen, diese von der Stadt Lehrte nicht von ALDI angefordert wurden,
- 1.16. dem Kläger Auskunft zu erteilen über den Inhalt des Schreibens der ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG, Herten, vom 29.07.2020, mit welchem die Gesellschaft den Antrag stellt, zur Realisierung eines Logistikzentrums mit angeschlossener Büronutzung einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 3 a BauGB aufzustellen,
- 1.17. dem Kläger Auskunft zu erteilen darüber, wie die ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG, Herten, den Nachweis der Grundstücksverfügbarkeit innerhalb des Plangebietes einerseits sowie der Realisierungsfähigkeit des Projektes i.S. des § 12 BauGB andererseits erbracht hat,
- 1.18. dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, durch wen (intern oder extern) die von der ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG; Herten, eingereichten Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Machbarkeitsstudie zum Bebauungsplan, schalltechnische Untersuchung, schalltechnische Stellungnahme, landschaftsplanerischer Fachbeitrag) für die Stadt Lehrte geprüft wurden, wobei die Qualifikation dieser Mitarbeiter oder Institutionen anzugeben ist
- 1.19. dem Kläger Auskunft zu erteilen, zu welchem Ergebnis die Prüfungen der von der ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG, Herten, eingereichten Unterlagen geführt haben einschließlich Mitteilung eines schriftlichen Prüfungsergebnisses zu den einzelnen Unterlagen (Machbarkeitsstudie, schalltechnische Untersuchung, schalltechnische Stellungnahme, landschaftsplanerischer Fachbeitrag),
- 1.20. dem Kläger Auskunft zu erteilen über den oder die Vertragspartner des Durchführungsvertrages mit der Stadt Lehrte betreffend den vorhabenbe-



zogenen Bebauungsplan 02/17 „Gewerbegebiet Lehrte-Nord 3 – Erweiterung“,

- 1.21. dem Kläger Auskunft zu erteilen über den Stand des Verfahrens der Umwidmung der Westtangente in Lehrte als Landesstraße (Zug-um-Zug gegen Übernahme der Ahltener Straße als kommunale Straße),
- 1.22. dem Kläger Auskunft zu erteilen über die Erörterungen und Absprachen mit der zuständigen Straßenbaubehörde hinsichtlich der Anbindung der zu dem Plangebiet führenden Erschließungsstraße an die Westtangente,
- 1.23. dem Kläger Auskunft zu erteilen über die im Rahmen des Durchführungsvertrages festgelegte Abwicklung der Herstellung der Erschließungsstraßen zum Plangebiet einschließlich der Regelungen über die Kostentragung im Zusammenhang mit der Herstellung und im Zusammenhang mit der Unterhaltung,
- 1.24. dem Kläger Auskunft zu erteilen über die Frage, wer nach Herstellung der Erschließungsstraße zuständig ist für die Pflege der Seitenräume der Straßen, der Parkplätze und der Begleitbegrünung,
- 1.25. dem Kläger Auskunft zu erteilen über die Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Straße „Im Meersefeld“ als Baustraße für die Herstellung des Logistikzentrums und im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließungsstraßen und des Logistikzentrums,
- 1.26. dem Kläger Auskunft zu erteilen über die im Erschließungsvertrag geregelten zeitlichen Abläufe im Zusammenhang mit
 - ◆ der Herstellung der Erschließungsstraße
 - ◆ der Herstellung des Logistikzentrums
 - ◆ der Gesamtbauzeit vom Beginn der Herstellung der Erschließungsstraße bis zur Beendigung der Herstellung des Logistikzentrums,
- 1.27. dem Kläger Auskunft zu erteilen, ob sich die Zusage der ALDI GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Lehrte, beziehungsweise der ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG, Herten, hinsichtlich der maximalen Verkehrsfrequenz von 1.100 Fahrzeugen/24 Stunden ausschließlich bezieht auf den ersten Bauabschnitt oder auf sämtliche Bauabschnitte,



- 1.28. dem Kläger Auskunft zu erteilen darüber, in welcher Weise die Stadt Lehrte sicherstellen will, dass die vereinbarte Verkehrsfrequenz von 1.100 Fahrzeugen/24 Stunden ständig eingehalten wird,
 - 1.29. dem Kläger Auskunft zu erteilen zu der Frage, ob die Verkehrsfrequenz von maximal 1.100 Fahrzeugen/24 Stunden hinsichtlich der Tag- und Nachtzeit aufgliedert ist oder lediglich eine pauschale Festlegung auf 1.100 Fahrzeugbewegungen/24 Stunden stattfinden soll,
 - 1.30. dem Kläger Auskunft zu erteilen, weshalb es sich bei der Westtangente um eine reine Regionalstraße handeln soll, welche gemäß RIN der Straßenkategorie LS III zuzuordnen ist.
2. Es wird festgestellt, dass der Kläger in seiner Eigenschaft als Ortsbürgermeister der Ortschaft Aligse-Kolshorn-Röddensen (der Stadt Lehrte) nicht verpflichtet ist, eine Ortsratssitzung zur Beratung über die nachfolgend genannten Themen einzuberufen beziehungsweise sich gemäß § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 NKomVG anstelle des Ortsrates anhören zu lassen:
- ◆ vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/17 „Gewerbegebiet Lehrte-Nord 3 – Erweiterung“ in den Gemarkungen Aligse, Arpke und Röddensen, 1. Nachtrag zum Vertrag zugunsten Dritter – Lärmschutz, Vorlage 125/2020 und
 - ◆ vorhabenbezogener Bebauungsplan 02/17 „Gewerbegebiet Lehrte-Nord 3 – Erweiterung“ in den Gemarkungen Aligse, Arpke und Röddensen
 - Antrag der Firma ALDI zur Verfahrensumstellung/Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 3 a BauGB
 - Beschluss zur 2. erneuten öffentlichen Auslegung einschließlich der Vorhabenbeschreibung gemäß Durchführungsvertrag, Vorlage 126/2020,

hilfsweise zu 2.

Es wird festgestellt, dass der Kläger in seiner Eigenschaft als Ortsbürgermeister der Ortschaft Aligse-Kolshorn-Röddensen (der Stadt Lehrte) nicht verpflichtet ist, eine Ortsratssitzung zur Beratung über die nachfolgend genannten Themen einzuberufen beziehungsweise sich gemäß § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 NKomVG anstelle des Ortsrates anhören zu lassen:



- ◆ vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/17 „Gewerbegebiet Lehrte-Nord 3 – Erweiterung“ in den Gemarkungen Aligse, Arpke und Röddensen, 1. Nachtrag zum Vertrag zugunsten Dritter – Lärmschutz, Vorlage 125/2020 und
- ◆ vorhabenbezogener Bebauungsplan 02/17 „Gewerbegebiet Lehrte-Nord 3 – Erweiterung“ in den Gemarkungen Aligse, Arpke und Röddensen
 - Antrag der Firma ALDI zur Verfahrensumstellung/Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 3 a BauGB
 - Beschluss zur 2. erneuten öffentlichen Auslegung einschließlich der Vorhabenbeschreibung gemäß Durchführungsvertrag, Vorlage 126/2020,

bevor nicht die Auskunftsansprüche des Klägers gemäß Ziffer 1 der Klage erfüllt sind.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Begründung

Klagebegehren

Der Kläger macht Auskunftsansprüche gemäß § 91 Abs. 4 S. 1 NKomVG i. V. m. § 56 S. 2 NKomVG geltend.

Darüber hinaus begehrt der Kläger Feststellungen zur kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellung im Zusammenhang mit der derzeitigen Corona-Pandemie und den gesetzlichen Regelungen des § 182 NKomVG und der insoweit ihm gegenüber durch den Beklagten ergangene Aufforderungen gem. § 92 Abs. 2 bzw. § 182 Abs. 2 Nr. 7 NKomVG.

A Sachverhalt

Am 12. November 2014 informierte der Bürgermeister der Stadt Lehrte die Runde der drei Fraktionsvorsitzenden im Stadtrat vertraulich über eine mögliche „Verlagerung“ oder „Umsiedlung“ der ALDI



GmbH & Co. Kommanditgesellschaft mit Sitz in Lehrte (nachfolgend ALDI genannt) von dem Lehrter Ortsteil Sievershausen in den Lehrter Ortsteil Aligse, welcher etwa 1600 Einwohner verzeichnet. Aligse verfügt über einen dörflichen Kern im Norden sowie Gewerbeansiedlungen im Süden. Westlich einer den Ort durchquerenden Bundesstraße erstreckt sich ein Wohngebiet, in welchem heute die meisten Aligser leben.

ALDI unterhält in Sievershausen ein Logistikzentrum, welches aus Sicht der Firma zu klein ist.

ALDI suchte einen Standort, möglichst nahe an einer Autobahn, um sich hier zu vergrößern. Dabei kam, aus Gründen, welche derzeit jedenfalls dem Kläger nicht bekannt sind, ein Standort in der südwestlichen Gemarkung von Aligse ins Gespräch. Dieser Standort liegt unmittelbar in der Nähe des oben erwähnten großen Wohngebietes.

Die Größenordnung der ALDI-Planfläche, einschließlich Erschließungsfläche, welche für das Projekt erforderlich ist, beläuft sich, wie die zwischenzeitliche Planung ergeben hat, auf rund 200.000 m². Diese Fläche ist größer als der Ortskern von Aligse.

Im April 2015 wird der Verwaltungsausschuss des Rates vertraulich über eine mögliche Industrie-Ansiedlung (ALDI-Logistikzentrum) in der Gemarkung Aligse informiert.

In Aligse taucht das Thema Aldi im Frühjahr 2015 als Gerücht auf. Vor diesem Hintergrund bat der Kläger in seiner Funktion als Ortsbürgermeister um einen Bericht zum Sachstand durch den damaligen Bürgermeister, welcher ihm auch noch im Sommer 2015 verwehrt wird.

Am 29.09.2015 unterrichtet der Bürgermeister in einer nicht öffentlichen Sitzung des Ortsrates über das geplante ALDI-Bauvorhaben.

Ende 2015/Anfang 2016 gab es auf „politischer Ebene“ ein Gespräch zwischen ALDI und einzelnen Ratsmitgliedern sowie wohl dem damaligen Bürgermeister der Stadt Lehrte.

Im März 2016 wurde von Seiten der Firma T & H Ingenieure GmbH eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, welche zu dem Ergebnis kam:

„Aus sachverständiger Sicht ist festzuhalten, dass der geplante Standort (Aligse) für das Zentrallager aus schalltechnischer Sicht ungeeignet ist. Der geplante 24 h-Betrieb ist typischerweise in einem Industriegebiet unterzubringen.“

Zu diesem Zeitpunkt war im Rahmen des Flächennutzungsplanes, für Teilgebiete auch im Rahmen eines Bebauungsplanes, die von ALDI zur Bebauung vorgesehene Fläche als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen.



Seite 9 | 15. Februar 2021

Im Anschluss daran kam es zu einer Besprechung am 16.03.2016, jedenfalls in Anwesenheit eines Vertreters der Firma ALDI. Nähere Einzelheiten hierzu sind dem Kläger nicht bekannt.

Bereits am 18.03.2016 sichert sich ALDI durch notarielle Kaufverträge den Zugriff auf die Grundstücke im Plangebiet. Das Schicksal dieser Verträge ist dem Kläger unbekannt, d.h., der Kläger weiß nicht, ob diese, z.B. durch Rücktritt der Verkäufer, aufgelöst wurden.

In der Ortsratssitzung vom 22.03.2016 stellt ALDI das Bauvorhaben erstmals öffentlich vor.

Am 06.04.2016 unterrichtet der Bürgermeister den Verwaltungsausschuss über die ALDI-Planungen.

Am 22.06.2016 beschloss der Rat für den Bebauungsplan Nr. 02/17 „Gewerbegebiet Lehrte-Nord 3 – Erweiterung“ in der Gemarkung Aligse die Übertragung der Planungsleistungen auf die Vorhabenträgerin und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.

Im Rahmen des nun sich in Vorbereitung befindlichen Angebots-Bebauungsplanes erfolgte eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 15.07.2016 bis einschließlich 15.08.2016.

In der Sitzung vom 10.05.2017 hat der Rat der Stadt Lehrte dann auf der Grundlage einer weiteren Beschlussvorlage den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus den früheren Beteiligungsverfahren sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Eine öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 29.05.2017 bis zum 30.06.2017 statt.

Am 26.09.2017 fand in der Ortschaft Aligse eine Einwohnerversammlung zur Information der Öffentlichkeit statt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde eine Vielzahl inhaltlicher Fehler in der Planung aufgezeigt, der Entwurf des Bebauungsplanes musste zurückgezogen werden. Er wurde geändert und ergänzt.

Eine Beschlussfassung über den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung sowie die Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung erfolgte in den Sitzungen des Rates vom 06.12.2017 sowie am 27.06.2018 mit Ergänzungen.

Bereits in seiner Sitzung am 30.05.2018 hatte der Rat einen ergänzenden Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gefasst. Eine Anhörung des Ortsrates gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG war zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht erfolgt, diese von der Kommunalaufsicht in deren rechtlichen Einschätzung vom 06.06.2018 hingegen für erforderlich gehalten. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Anhörung des Ortsrates schließlich in einer Sitzung am 26.06.2018.



Seite 10 | 15. Februar 2021

Die erneute öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 12.07.2018 bis 31.08.2018 statt. Am 14.08.2018 wurde eine weitere Einwohnerversammlung durchgeführt.

Im Rahmen der erneuten (zweiten) öffentlichen Auslegung waren insgesamt 116 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Im Anschluss hieran erfolgte eine weitere politische Diskussion.

Aufgrund der zur erneuten Auslegung und Behördenbeteiligung vorgetragenen Stellungnahmen sowie aktueller Rechtsprechung aus dem Jahr 2018 wurden die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes überarbeitet und die Begründung ergänzt sowie die Planzeichnung geändert. Im Blick auf diese Rechtsprechung sind die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017 (4 CN 7/16) sowie des OVG Lüneburg vom 14.08.2018 (1 KN 154/12) und vom 15.11.2018 (1 KN 29/17) zu nennen.

Hiernach ist die Ausweisung eines Industriegebietes mit gleichzeitiger flächendeckender Anordnung sogenannter flächenbezogener Schallleistungspegel unzulässig.

Die Durchführung einer zweiten erneuten (dritten) öffentlichen Auslegung wurde sodann für erforderlich gehalten. Gleichzeitig sollte diese einen während der erneuten (zweiten) Auslegung entstandenen Formfehler heilen.

In der 23. Sitzung des Bau- und Verkehrsplanungsausschusses gemeinsam mit dem Ausschuss für Umweltschutz- und Landschaftspflege am 25.03.2019 wurde beschlossen, die Verwaltung aufzufordern

„Verhandlungen mit der Firma Aldi mit folgendem Ziel aufzunehmen: Es soll ein Verfahrenswechsel erfolgen, um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Die Firma Aldi soll hierzu die notwendigen Anträge stellen.“

Nach langwierigen politischen Diskussionen beschloss der Rat der Stadt Lehrte am 30.10.2019, das Aufstellungsverfahren des Angebots-Bebauungsplanes umzustellen auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Zu dem Beschluss vom 30.10.2019 stellte die Kommunalaufsicht fest:

„Bei der Beschlussvorlage 126/2019 (dieses ist die Vorlage zu dem Beschluss vom 30.10.2019, Hinzufügung des Unterzeichners) handelt es sich nicht um einen verfahrensrechtlich relevanten Schritt des in Aufstellung befindlichen Bauleitplanverfahrens, sondern vielmehr um eine politische Willensbekundung zur Weiterführung des Verfahrens als vorhabenbezogenen Bebauungsplan.“

Seit Ende 2019 ruhte das Verfahren, erst mit Datum vom 29.07.2020 stellte ALDI einen Antrag gemäß § 12 Abs. 2 BauGB.



Seite 11 | 15. Februar 2021

Einen Beschluss gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB gibt es bis zum heutigen Tage nicht.

Durch einstimmigen Beschluss des Ortsrates der Ortschaft Aligse-Kolshorn-Röddensen vom 25.10.2019 wurde der Beklagte gemäß § 94 Abs. 1 S. 3 NKomVG aufgefordert, eine Einwohnerversammlung durchzuführen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Umstellung des hier in Rede stehenden Bauleitplanverfahrens. Der Beklagte lud öffentlich zu einer Einwohnerversammlung am 16.11.2020 ein und sagte diese im Anschluss daran aufgrund der Corona-Pandemie wiederum ab.

Am 25.11.2020 beschloss der Verwaltungsausschuss des Rates der Stadt Lehrte, dass vor weiteren Beratungen und weiteren Beschlussfassungen eine Einwohnerversammlung durchzuführen sei.

In einem, auch als Zeitungsbeilage verbreiteten „Politikbrief“ wandte sich ALDI am 30.12.2020 zunächst an die Ratsfraktionen, einzelne Ratsmitglieder und die Öffentlichkeit, um Druck hinsichtlich der Ausgestaltung des weiteren Verfahrens auszuüben.

Der Verwaltungsausschuss des Rates der Stadt Lehrte beschloss daraufhin eine Einwohnerversammlung irgendwann in ferner Zukunft stattfinden zu lassen, eine Festlegung hierzu gibt es bisher nicht. Der Verwaltungsausschuss hat am 27.01.2021 beschlossen, die Beratung über den Bebauungsplan in den „Beratungsdurchlauf“ zu geben.

In diesem Zusammenhang wurde der Kläger durch den Beklagten mit Schreiben vom 28.01.2021 aufgefordert, bis zum 09.02.2021 als Ortsbürgermeister eine Stellungnahme gemäß § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 NKomVG abzugeben.

Beweis: in der Anlage beigegefügttes Schreiben vom 28.01.2021 – Anlage K 1 –

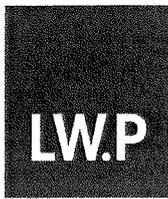
Als Alternative wurde dem Kläger anheimgestellt, eine Ortsratssitzung bis zum 09.02.2021 abzuhalten.

Mit Schreiben vom 21.01.2021 hat der Kläger von dem Beklagten die Erteilung von Auskünften verlangt, dieses Begehren wird mit der vorliegenden Klage weiterverfolgt.

Beweis: Schreiben vom 21.01.2021 – Anlage K 2 –

Bereits zuvor, mit Schreiben vom 19.01.2021, hatte der Kläger sich an den Beklagten gewandt und darauf hingewiesen, dass ihm als Ortsbürgermeister, wenn dann die Aufforderung gemäß § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 NKomVG wirksam sein sollte, eine besondere Verantwortung trifft und er, ohne die ihm fehlenden Unterlagen, dieser Verantwortung nicht gerecht werden kann.

Beweis: Schreiben vom 19.01.2021 – Anlage K 3 –



Seite 12 | 15. Februar 2021

Der Bürgermeister hat hierauf bisher nicht reagiert beziehungsweise mit Schreiben vom 28.01.2021 mitgeteilt, der Kläger könne sich „*in seiner Eigenschaft als Ortsratsmitglied mit Fragen zu den Vorlagen direkt an die Verwaltung wenden.*“ Im Weiteren heißt es:

„Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erhalten Sie von dort bei Bedarf weitere Auskünfte.“

Mit Schreiben vom 09.02.2021 hat der Kläger dem Beklagten seine Rechtsansicht bezüglich der Anhörung beziehungsweise der Einberufung einer Ortsratssitzung mitgeteilt. Der Kläger ist, zu Recht, der Ansicht, dass eine Anhörung seinerseits beziehungsweise die Einberufung einer Ortsratssitzung erst erfolgen kann, wenn als Grundlage für die Beratung die dem Kläger nicht vorliegenden Informationen durch den Beklagten erteilt worden sind.

Zwischenzeitlich hat der Kläger, unter dem 12.02.2021, ein weiteres Schreiben erhalten, dessen Inhalt jedoch, im Hinblick auf die vom Kläger begehrten Auskünfte, völlig nichtssagend ist.

Beweis: Schreiben des Beklagten vom 12.02.2021 als Anlage K 4

B Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit der Klageanträge

Die Klageanträge zu 1. stellen eine Leistungsklage dar, die Klageanträge zu 2. eine Feststellungsklage.

Beide Klageanträge sind statthaft und zulässig, der Kläger ist, mindestens gemäß § 42 Abs. 2 VwGO analog, klagebefugt.

Der Kläger ist Inhaber von Antrags- und Auskunftsansprüchen gemäß § 91 Abs. 4 S. 1 NKomVG i. V. m. § 56 NKomVG.

Danach hat jedes Mitglied der Vertretung das Recht, zur eigenen Unterrichtung von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten Auskunft in allen Angelegenheiten der Kommune zu verlangen. Damit ist der Kläger mit Organrechten von Gesetzes wegen ausgestattet.

II. Begründetheit der Klageanträge zu 1.

Die Begründetheit der Klageanträge zu 1. ergibt sich aus der gesetzlichen Vorschrift des § 91 Abs. 4 S. 1 NKomVG i. V. m. § 56 NKomVG.



Soweit der Beklagte, wie schon außergerichtlich, hinsichtlich der begehrten Auskünfte zu 1. 7 und 1.8 argumentieren wird, dass dem Kläger ein Auskunftsanspruch nicht zusteht, da die begehrten Auskünfte zu 1.7 und 1.8 einem Steuergeheimnis unterliegen, ist dieses nicht zutreffend. Der Beklagte wird sich voraussichtlich auf die Entscheidung des OVG des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.11.2018 beziehen (15 A 2638/17).

Dieses Urteil bezog sich auf den Antrag eines Abgeordneten, ihm die Gewerbesteuerakten der 30 größten Gewerbesteuerzahler der Kommune zur Verfügung zu stellen. Hier wurde, in zweiter Instanz, die Ablehnung des Antrages als rechtens angesehen vor dem Hintergrund des Bestehens eines Steuergeheimnisses.

Der Kläger verlangt hier jedoch keine Einsicht in Gewerbesteuerakten, sondern lediglich die Auskunftserteilung hinsichtlich einzelner Steuerzahlungen beziehungsweise Rückzahlungsverpflichtungen.

Der Antrag ist im vorliegenden Fall auch deshalb begründet, weil im Rahmen des zu A. geschilderten Bauleitplanverfahrens als das wesentliche Argument für die Ansiedlung/Umsiedlung des ALDI Logistikzentrums die Erhaltung eines Gewerbesteuerzahlers für die Stadt Lehrte besondere Bedeutung hat.

Es ist aber ausgeschlossen, dass der Kläger in seiner Eigenschaft als Ortsbürgermeister beziehungsweise Mitglied des Ortsrates qualifiziert zu dieser Thematik sich anhören lässt beziehungsweise eine Diskussion im Ortsrat hierüber leitet, wenn tatsächlich Zahlen nicht bekannt sind.

Dieses ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sich aus den im Bundesanzeiger veröffentlichten Zahlen ergibt, dass die betroffene Pächterin des Logistikzentrums, die ALDI GmbH & Co. Kommanditgesellschaft bereits seit dem Jahre 2018 lediglich noch eine Verpflichtung zur Zahlung von Gewerbesteuern in Höhe von 1.000,00 Euro ausweist, wobei diese 1.000,00 Euro verteilt werden auf 77 Standorte, welche die ALDI GmbH & Co. Kommanditgesellschaft unterhält, sodass auf Lehrte ein niedriger zweistelliger Betrag entfallen würde.

Einer weiteren Begründung des Auskunftsanspruches des Klägers bedarf es insoweit nicht.

Soweit der Kläger mit dem Klageantrag zu 1.4 die Vorlage von Gesprächsprotokollen verlangt, handelt es sich hierbei nicht um einen Antrag auf Akteneinsicht im Sinne des § 58 Abs. 4 Satz 3 NKomVG. Die Begründetheit dieses Antrages ergibt sich aus dem Umstand, dass der Beklagte, würde er eine vollständige Auskunft gemäß 1.3 erteilen, letztlich ohnehin die Gesprächsprotokolle abschreiben müsste, um dem Kläger vollständig Auskunft zu erteilen.

Gleiches gilt für das Auskunftsbegehren, welches der Kläger unter 1.2 geltend macht. Die Erfüllung des Auskunftsanspruches gemäß 1.1 würde letztlich dazu führen, dass der Beklagte den gesamten Schriftverkehr, welcher mit den in dem Antrag zu 1.1 genannten Gesellschaften geführt wurde, „abschreiben“ müsste, um den Kläger vollständig zu informieren.



Seite 14 | 15. Februar 2021

Im Übrigen schuldet der Kläger keine Begründung seiner Ansprüche oder eine Darstellung der Motive oder Hintergründe seiner Frage (vgl. z. B. VG Hannover – 1 A 13723/14).

Der konkrete Bezug der klägerischen Auskunftsansprüche ergibt sich aus der Darstellung des Sachverhaltes im Zusammenhang mit der in seiner Monstrosität kaum zu überbietenden geplanten Ansiedlung eines ALDI-Logistikzentrums in der Ortschaft Aligse.

III. Klageanträge zu 2.

Hintergrund der Hauptanträge zu 2. ist die – mittelbare - Überprüfung der Verfassungsgemäßheit der Vorschrift des § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 NKomVG beziehungsweise die Frage der verfassungskonformen Auslegung dieser Vorschrift. Mit den Hilfsanträgen begehrt der Kläger die Feststellung, dass er nicht verpflichtet ist, eine Ortsratssitzung einzuberufen oder sich gemäß § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 NKomVG anhören zu lassen, solange ihm nicht die von ihm begehrten Auskünfte erteilt worden sind.

Der Auskunftsanspruch des Klägers ist Ausfluss seiner Mitgliedschaft im Ortsrat, welchem die in § 94 NKomVG normierten Mitwirkungsrechte und Mitwirkungsverpflichtungen zustehen, um so eine Kontrolle über die Exekutive auszuüben. Zur effektiven Wahrnehmung dieser Aufgaben ist der Kläger darauf angewiesen, dass ihm die begehrten Informationen erteilt werden. Dieses ergibt sich insbesondere aus dem Gesamtzusammenhang der Darstellung des Bauleitplanverfahrens in Bezug auf die beabsichtigte Ansiedlung eines ALDI-Logistikzentrums.

Mit den Anträgen zu 2. begehrt der Kläger also eine Feststellung seiner kommunalverfassungsrechtlichen Verpflichtungen beziehungsweise Rechte im Zusammenhang mit seiner Stellung als Ortsbürgermeister, welcher der grundsätzlichen Verpflichtung des § 92 Abs. 2 NKomVG unterliegt, den Ortsrat einzuberufen, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt, beziehungsweise, im Rahmen einer epidemischen Lage, sich gemäß § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 NKomVG anhören lassen muss.

Die Vorschrift des § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 NKomVG verstößt gegen höherrangiges Recht, nämlich das Demokratiegebot, welches sich aus Art. 2 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mail 1993 ergibt und weiter aus dem Demokratiegebot des Art. 20 GG.

Dieses Öffentlichkeitsgebot gilt – selbstverständlich – auch für die Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung des Orsrates.

Die Vorschrift des § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 NKomVG schließt zwangsläufig die Öffentlichkeit aus, da hier lediglich eine Person angehört werden soll und damit eine Einbeziehung der Öffentlichkeit in eine Beratung ausgeschlossen ist.



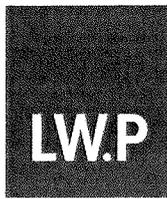
Die Tatsache, dass die genannte Vorschrift des § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 NKomVG einschränkungslos ausschließlich abstellt auf eine „pandemische Lage“, hält eine Eingriffsprüfung hinsichtlich der vorstehend genannten verfassungsrechtlichen Gebote nicht stand. Mindestens wäre es erforderlich gewesen, eine Einschränkung dahingehend vorzunehmen, dass die Verpflichtung, sich als Ortsbürgermeister anhören zu lassen, nur hinsichtlich solcher Sachverhalte im Sinne des § 94 NKomVG gilt, deren Beratung im öffentlichen Interesse beziehungsweise im kommunalen Interesse eilbedürftig sind beziehungsweise keinen Aufschub dulden.

Jedenfalls ist die vorbezeichnete Vorschrift verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die Anhörung des Ortsbürgermeisters statt einer Beratung des Ortsrates nur in den vorbezeichneten Fällen der unbedingten Eilbedürftigkeit beziehungsweise Unaufschiebbarkeit gilt.

Eine solche Eilbedürftigkeit oder Unaufschiebbarkeit müsste der Bürgermeister im Rahmen einer Aufforderung an den Ortsbürgermeister, sich anhören zu lassen, darlegen und begründen. Solange das nicht der Fall ist, ist, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass das gesamte Verfahren seit dem Jahre 2014 läuft, nicht davon auszugehen, dass hier in irgendeiner Weise Eilbedürftigkeit gegeben ist, welche es rechtfertigen würde, die Vorschrift des § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 NKomVG vor dem Hintergrund der Verletzung des Demokratiegebotes zur Anwendung zu bringen.

Dem Kläger steht auch vor dem Hintergrund des Inhaltes der Vorschrift des § 94 Abs. 2 S. 1 NKomVG ein Anspruch auf Feststellung zu. Nach dieser Vorschrift ist die Anhörung des Ortsrates (beziehungsweise des Ortsbürgermeisters) gemäß § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 NKomVG spätestens vorzunehmen, nachdem das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, abgeschlossen worden ist. Das bedeutet, dass diese Anhörung zu erfolgen hat vor der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Denkbar wäre es, dass allein die Aufforderung an den Ortsbürgermeister zur Einberufung einer Ortsratsitzung beziehungsweise sich gemäß § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 NKomVG anzuhören zu lassen, als Erfüllung der Verpflichtung im Sinne des § 94 Abs. 2 NKomVG anzusehen ist. Der Kläger hat also ein berechtigtes Interesse, seine organschaftliche Situation in Bezug auf diese Anhörung feststellen zu lassen.



HANNOVER
Hindenburgstraße 37, 30175 Hannover

LÜDERS WARNEBOLDT
STEUERBERATUNG

Dipl.-Oec. Oliver Warneboldt^{2,7}
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Master of International Taxation

Dr. Benjamin Lüders⁷
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht

Dipl.-Kfm. Stefan Gemmeke
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Bw. (BA) Lars Kläber⁹
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

LÜDERS
RECHTSANWÄLTE

Dr. Otto Lüders⁷
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Benjamin Lüders⁷
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Christoph Lüders, LL.M.
lic. oec. HSG
Certified Valuation Analyst

Dr. Torsten Neumann⁷
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Dipl.-Oec.

Leena Diestelhorst
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht

Bettil Gencer
Rechtsanwältin

Felix Strache
Rechtsanwalt, Data Protection Risk Manager

Nilüfer Toprak, LL.M.
Rechtsanwältin

N.TREUHAND
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Dipl.-Oec. Oliver Warneboldt²
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Master of International Taxation

Dipl.-Kfm. Stefan Gemmeke
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Bw. (BA) Lars Kläber¹
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

LÜDERS WARNEBOLDT
UNTERNEHMENSBERATUNG

Dr. Christoph Lüders, LL.M.
lic. oec. HSG
Certified Valuation Analyst

Tim Cordes, M.Sc.
Projektleiter Digitale Transformation

NOTAR DR. BENJAMIN LÜDERS
Amtssitz Hannover

Dr. Benjamin Lüders
Rechtsanwalt, Notar, Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht

NOTAR DR. TORSTEN NEUMANN
Amtssitz Hannover

Dr. Torsten Neumann
Rechtsanwalt, Notar, Fachanwalt für
Steuerrecht, Dipl.-Oec.

LEHRTE
Zum Blauen See 5, 31275 Lehrte

LÜDERS WARNEBOLDT
STEUERBERATUNG

Dipl.-Oec. Oliver Warneboldt^{2,7}
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Master of International Taxation

Dr. Benjamin Lüders⁷
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht

Dipl.-Oec. Frank-Oliver Schulz^{1,3}
Steuerberater

Gabriele Bothe¹
Steuerberaterin

Silke Maaß¹
Steuerberaterin

Dipl.-Oec. Sabrina Kahl^{1,8}
Steuerberaterin

Julia Mackenstein, B.A.¹
Steuerberaterin

LÜDERS
RECHTSANWÄLTE

Dr. Otto Lüders⁷
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht,
Notar a. D.

Adele Passon-Kusber⁹
Rechtsanwältin, mgr. prava (Magister der Rechte)

COOPERATION
**NORD
WEST**

Die Kooperation Nordwest bietet für Unternehmen
interdisziplinäre Beratung mit Mehrwert.
www.lueders-warneboldt.de/kooperation

HAMBURG
Am Sandtorkai 50, 20457 Hamburg

RENNEBERG + PARTNER

RENNEBERG LEGAL

R + P TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESellschaft

GÖTTINGEN
Bürgerstraße 42a, 37073 Göttingen

RENNEBERG + PARTNER

R + P TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESellschaft

GÖTTINGEN – GLEICHEN
Kleines Feld 7, 37130 Gleichen - Klein Lengden

RENNEBERG + PARTNER

¹angestellt gemäß § 58 StBerG/§ 43a WPO | ²Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) | ³Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.)

⁴Zertifizierter Berater für Pflegeeinrichtungen (IFU/SM) | ⁵angestellt bei der N.Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

⁶freier Mitarbeiter/freie Mitarbeiterin | ⁷Partner im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes

Die Bezeichnung „Fachberater“ ist ein Nachweis für eine besondere Qualifizierung, die vom Deutschen Steuerberaterverband e.V. – Bundesverband der steuerberatenden Berufe mit freiwilliger Mitgliedschaft und über 32.000 Mitgliedern – erst nach Nachweis von besonderen theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen in dem jeweiligen

Fachgebiet an Wirtschaftsprüfer und Steuerberater nicht amtlich verliehen wird.

Der Mandatsträger ist die auf der ersten Seite benannte Gesellschaft.